Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –

Vom 29.10.2019

Die JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706), für die geänderte Nutzung des Tagebaus Dreenkrögen I, im Landkreis Ludwigslust-Parchim, in der Gemeinde Wöbbelin, Gemarkung Dreenkrögen, Flur 1, Flurstücke 310 bis 319, gestellt. Die Änderung beinhaltet explizit:

- den Wegfall der Spülleitung aus dem Sandtagebau zur Trasse der BAB A 14
- den Transport der Sandmengen aus dem Tagebau heraus ausschließlich per LKW zur Bereitstellung von Dammschütt- und Frostschutzmaterialien für das Baugewerbe der Region
- die Anlage von Spüldepotflächen innerhalb der Abbaufläche
- die Lagerung der fraktionierten Mineralgemische in Halden
- die Errichtung einer temporären Aufbereitungsanlage und eines Lagerungsplatzes

Diese beabsichtigte Anpassung des Tagebaubetriebes an die neue Zielsetzung des Abbaus stellt eine Änderung eines planfestgestellten Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- der Flächenverbrauch ändert sich nicht gegenüber der in der bisherigen Planfeststellung, vielmehr entfällt die ursprünglich vorgesehene Spülleitung zur BAB A 14 und der Eingriff reduziert sich, ansonsten verbleibt das Vorhaben in den ursprünglichen Planfeststellungsgrenzen
- die vorgesehen Abbaumenge und Abbautiefe verändern sich nicht
- für den Abtransport des gewonnenen Materials per LKW sind gute Infrastrukturverhältnisse gegeben
- das Wiedernutzbarmachungskonzept bleibt dasselbe

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.